

**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
**vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung**

Netz- oder Umpannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden		≥ 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
<b>Mittelspannungsnetz</b>	22,21	6,48	168,96	0,61
<b>Mittelspannungsnetz mit Umspannung zur Niederspannung</b>	24,20	6,97	180,95	0,70
<b>Niederspannungsnetz</b>	32,83	7,94	191,83	1,58

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe siehe Preisblätter 13 -15 und 18) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2025 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2025 bekanntgegeben.



**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
**vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung**

Netz- oder Umpannebene	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
<b>Mittelspannungsnetz</b>	28,16	0,61
<b>Mittelspannungsnetz mit Umspannung zur Niederspannung</b>	30,16	0,70
<b>Niederspannungsnetz</b>	31,97	1,58

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe siehe Preisblätter 13 -15 und 18) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2025 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2025 bekanntgegeben.

**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
**vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Entnahmen ohne registrierende Lastgangmessung (Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf)**

Netz- oder Umpannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
<b>Niederspannungsnetz</b>	0,00	0,00	11,24	13,38

1) Preise inkl. Umsatzsteuer

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe siehe Preisblätter 13 -15 und 18) sowie Umsatzsteuer.

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde wird der Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf das Nettoentgelt i. H. v. 10% gewährt.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2025 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2025 bekanntgegeben.

**Stadtwerke Südholstein GmbH  
vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**

Netz- oder Umpannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
<b>Niederspannungsnetz</b>	0,00	0,00	3,37	4,01

1) Preise inkl. Umsatzsteuer

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe siehe Preisblätter 13 -15 und 18) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2025 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2025 bekanntgegeben.

**Stadtwerke Südholstein GmbH  
vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**

Netz- oder Umpannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
<b>Niederspannungsnetz</b>	0,00	0,00	3,37	4,01

1) Preise inkl. Umsatzsteuer

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe siehe Preisblätter 13 -15 und 18) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2025 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2025 bekanntgegeben.

**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025

**Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung**  
**steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**

<b>Modul 1</b> im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer <2.500h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥2.500h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmeebene				
<b>Mittelspannungsnetz mit Umspannung auf Niederspannungsnetz</b>	24,20	6,97	180,95	0,70
<b>Niederspannungsnetz</b>	32,83	7,94	191,83	1,58
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie			Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken	
<b>pauschal</b>	-151,53			

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe siehe Preisblätter 13 -15 und 18) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2025 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2025 bekanntgegeben.

**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025

**Entnahmestellen ohne registrierender Lastgangmessung**  
steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
Entnahmeebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
<b>Entnahme in Niederspannungsnetz</b>	0,00	0,00	11,24	13,38
Entnahmeebene	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	Hinweis: Das Gesamtergebnis für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken	
<b>pauschal</b>	-151,53	-180,32		

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)				
Entnahmeebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
<b>Entnahme in Niederspannungsnetz</b>	0,00	0,00	4,50	5,36

Modul 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)				
Entnahmeebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
<b>Niederspannung ohne Leistungsmessung - Niedriglasttarifstufe</b>	0,00	0,00	1,69	2,01
<b>Niederspannung ohne Leistungsmessung - Standardlasttarifstufe</b>			11,24	13,38
<b>Niederspannung ohne Leistungsmessung - Hochlasttarifstufe</b>			14,81	17,62

1) Preise inkl. Umsatzsteuer

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe siehe Preisblätter 13 -15 und 18) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2025 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2025 bekanntgegeben.



**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
**vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
**vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen

Quartale	Q1 01.01.-31.03.	Q2 01.04.-30.06.	Q3 01.07.-30.09.	Q4 01.10.-31.12.
----------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Anwendung in 2025                      Ja                      Nein                      Nein                      Ja

Tarifstufe	Uhrzeiten	
	von	bis

Standardtarif	6:00 22:00	17:00 0:00
Hochtarif	17:00	22:00
Niedrigtarif	0:00	6:00

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe siehe Preisblätter 13 -15 und 18) sowie Umsatzsteuer.

Stadtwerke Südholstein GmbH

Preisblatt 7



**Stadtwerke Südholstein GmbH  
vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung - Netzreservekapazität**

Entnahmenetzebene	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Mittelspannungsnetz	55,60	66,72	77,84
Umspannung zur Niederspannung	60,57	72,68	84,79
Niederspannungsnetz	82,56	99,07	115,58

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe siehe Preisblätter 13 -15 und 18) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2025 ermittelt wurden. Unter anderem können sich Anpassungen aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2025 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2025 bekanntgegeben.



**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
**vorläufige Entgelte für Messtellenbetrieb einschließlich Messung**

**Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung**

Spannungsebene der Messung		Preis je Zähler/Wandler	
		Messtellenbetrieb €/a	Messtellenbetrieb einschließlich Messung €/a
<b>Mittelspannungsnetz</b>	<b>Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung</b>	-	438,44
	<b>Wandler</b>	372,99	-
<b>Niederspannungsnetz</b>	<b>Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung</b>	-	438,44
	<b>Wandler</b>	37,00	-

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer

**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
vorläufige Entgelte für Messstellenbetrieb einschließlich Messung

**Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung (inkl. kurzzeitig angeschlossener Anlagen)**

	Preis je Zähler/ Wandler									
	Messstellenbetrieb		Messstellenbetrieb einschließlich Messung							
	ohne Messung		Jährlich		Halbjährlich		Vierteljährlich		Monatlich	
netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	
<b>Einrichtungszähler - Eintarif</b>	n.r.	n.r.	12,63	15,03	17,13	20,38	30,63	36,45	80,13	95,35
<b>Einrichtungszähler - Zweitarif</b>	n.r.	n.r.	22,18	26,39	26,68	31,75	40,18	47,81	89,68	106,72
<b>Mehrtarifzähler(&gt;=3)</b>	n.r.	n.r.	28,66	34,11	33,16	39,46	46,66	55,53	96,16	114,43
<b>Prepaymentzähler</b>	n.r.	n.r.	57,46	68,38	61,96	73,73	75,46	89,80	124,96	148,70
<b>Schaltgerät oder Tarifschaltung</b>	9,60	11,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Wandler in Niederspannung</b>	37,00	44,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1) Preise inkl. Umsatzsteuer

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.



**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
**vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWKG)**

Verbrauch	KWK-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
<b>verbrauchsunabhängig</b>	nach Bekanntgabe	

1) Preise inkl. Umsatzsteuer

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).



**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
**vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Verbrauch	§19 StromNEV-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
<b>Für die ersten 1.000.000 kWh</b>	nach Bekanntgabe	
<b>oberhalb von 1.000.000 kWh</b>	nach Bekanntgabe	
<b>oberhalb von 1.000.000 kWh<sup>2)</sup></b>	nach Bekanntgabe	

1) Preise inkl. Umsatzsteuer

2) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen. Für Strommengen, die unter § 21 Abs. 1-5 Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) fallen, entfällt die Umlage.



**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
**vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)**

Verbrauch	Offshore-Netzumlage	
	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
<b>verbrauchsunabhängig</b>	nach Bekanntgabe	

1) Preise inkl. Umsatzsteuer

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

**Stadtwerke Südholstein GmbH  
vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025**

**Entgelte gemäß § 19 StromNEV**

**I. Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV**

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten. Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Westnetz die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

**II. Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV**

Die Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite der Westnetz veröffentlicht.

**III. Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV**

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWa
<b>Mittelspannungsnetz</b>	168,96
<b>Mittelspannungsnetz mit Umspannung auf Niederspannungsnetz</b>	180,95
<b>Niederspannungsnetz</b>	191,83

**Stadtwerke Südholstein GmbH**  
vorläufige Netznutzungsentgelte nach StromNEV gültig ab 1.1.2025

**Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)**

In Gemeinden bis 25.000 Einwohner	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
Bei Strom, der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV nicht als Schwachlaststrom geliefert wird.	1,320	1,570
Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV	0,610	0,730
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,110	0,130
In Gemeinden bis 100.000 Einwohner		
Bei Strom, der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV nicht als Schwachlaststrom geliefert wird.	1,590	1,890
Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV	0,610	0,730
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,110	0,130

1) Preise inkl. Umsatzsteuer

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen angewendet.